

# RS OGH 1965/6/30 3Ob101/65, 5Ob249/07i, 7Ob182/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1965

## Norm

KO §4 Abs1

## Rechtssatz

§ 4 Abs 1 KO muss dahin verstanden werden, dass in dem Falle, als ein Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung eine ihm angefallene Erbschaft allein oder in Gemeinschaft mit Miterben angetreten (die Erbserklärung abgegeben) hat, dem Masseverwalter auch das Recht zusteht, nach der Konkurseröffnung anstelle des Gemeinschuldners dessen Rechte aus dem Erbanfall zu vertreten, und zwar unter Ausschluss des Gemeinschuldners. Der Masseverwalter ist auf Grund der bereits vom Gemeinschuldner abgegebenen Erbserklärung dazu legitimiert, auch die noch nicht eingetragene Verlassenschaft allein oder in Gemeinschaft mit den erbserklärten Miterben zu vertreten, dies auch dann, wenn ein Verlassenschaftsgläubiger auf ein zur Verlassenschaft gehöriges Vermögensstück Exekution führt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/65  
Entscheidungstext OGH 30.06.1965 3 Ob 101/65  
Veröff: SZ 38/110 = EvBl 1965/429 S 635 = JBl 1966,94
- 5 Ob 249/07i  
Entscheidungstext OGH 08.01.2008 5 Ob 249/07i  
Vgl auch; Veröff: SZ 2008/2
- 7 Ob 182/12h  
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 182/12h  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0063894

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.03.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)